



ProCredit
H O L D I N G

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VERGÜTUNGSKONTROLLAUSSCHUSS

der ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VERGÜTUNGSKONTROLLAUSSCHUSS

der

ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main

27. September 2023

§ 1 Zusammensetzung und Leitung

- (1) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Gesellschaft.
- (3) Die Mitglieder des Vergütungskontrollausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Vergütungskontrollausschuss hat die durch Beschluss des Aufsichtsrates oder in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.
- (2) Der Vergütungskontrollausschuss
 - (a) unterstützt den Aufsichtsrat bei der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands;
 - (b) unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter der Gesellschaft, und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben;

- (c) bewertet die Auswirkungen der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation sowie die Wirkungsorientierung (*Impact Orientation*) der Gesellschaft und stellt sicher, dass die Vergütungssysteme sowie die Vergütungsstrategie nach § 27 Institutsvergütungsverordnung („InstitutsVergV“) unter Berücksichtigung der weiteren Anforderungen gemäß § 4 InstitutsVergV auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet sind, die in den Geschäfts- und Risikostrategien der Gesellschaft niedergelegt sind;
 - (d) bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Vorstandsmitglieder vor und berücksichtigt dabei besonders die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement des Unternehmens; den langfristigen Interessen von Anteilseignern, Anlegern und sonstiger Beteiligter, dem öffentlichen Interesse sowie der Wirkungsorientierung (*Impact Orientation*) ist Rechnung zu tragen;
 - (e) unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.
- (3) Der Vergütungskontrollausschuss soll mit dem Risikoausschuss zusammenarbeiten.
 - (4) Der Vorsitzende kann unmittelbar beim Leiter der internen Revision und bei den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einholen. Der Vorstand muss hierüber unverzüglich unterrichtet werden.
 - (5) Der Vergütungskontrollausschuss kann zu seiner Beratung nach seinem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 3 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vergütungskontrollausschuss tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vergütungskontrollausschusses unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Der Vergütungskontrollausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu den Tagesordnungspunkten an Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses teilnehmen, unter denen über ihre Vergütung beraten wird.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einberufung, Form und die Niederschrift über Sitzungen und Beschlussfassungen, für die Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Vergütungskontrollausschusses sowie die Geheimhaltungspflicht der Mitglieder des Vergütungskontrollausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend.

§ 4 Berichte und Erklärungen

- (1) Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Vergütungskontrollausschusses.
- (2) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Vergütungskontrollausschusses oder sonst zur Wahrung seiner Aufgaben Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses.



ProCredit Holding AG
Rohmerplatz 33-37
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel. +49 (0)69 95 14 37 0
PCH.info@procredit-group.com
www.procredit-holding.com

© 09/2023 ProCredit Holding AG
Alle Rechte vorbehalten